

§. 4.

Die Bestimmung des Zinssages dieser Schazanweisungen, deren Ausfertigung der preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufzeit, welche den 30. September 1888 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraumes kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schazanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schazanweisungen ausgegeben werden.

§. 5.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schazanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 6.

Die Ausgabe der Schazanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken. Die Zinsen der Schazanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgefertigt sind, verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schazanweisung ausgedrückenden Fälligkeitstermins.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 30. März 1887.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck